

Günter Krapp: Die DDR – ein Unrechtsstaat

Wesentliche Merkmale eines Rechtsstaats und Fundamente jeder Demokratie sind:

- **die Gewaltenteilung**
- **freie Parteien**
- **die Unabhängigkeit der Justiz**
- **freie Presse**
- **demokratische Wahlen**
- **einklagbare Grundrechte**

Legt man solche Prüfsteine einer Demokratie an das politische System der DDR an, fällt eine erste Bilanz negativ aus:

- Die Presse war gelenkt, ja „angeleitet“, die freie Meinungsäußerung wurde unterdrückt und durch eine ebenfalls politisch angeleitete Justiz verfolgt.
- Zensur und Gleichschaltung der Parteien verhinderten eine Opposition, die Wahlergebnisse standen durch die Einheitsliste praktisch fest, Wahlbetrug wurde mehrfach nachgewiesen.
- Das marxistische Selbstverständnis der „allwissenden kommunistischen Partei“, die mittels der Wissenschaft des „Historischen Materialismus“ und der „Lehren des Marxismus-Leninismus“ den Ablauf der Geschichte als eine durch ökonomische Prozesse gesetzmäßig bestimmte Entwicklung der menschlichen Gesellschaft bestimmen könne, untersagte per se Pluralismus und gestaltete die „Diktatur des Proletariats“ als Diktatur der SED.

Machtausübung durch die Werktätigen? – Diktatur der SED

In der Verfassung der **Deutschen Demokratischen Republik** hieß es:

„Alle politische Macht ... wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt.
Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen ...“

(Abschnitt I, Kapitel 1, Artikel 2, Absatz 1)

Nach demokratischem Prinzip hätte sich die SED regelmäßig der Wahl dieser Menschen stellen müssen. Mit der Möglichkeit, dass sie bei Nichterfüllung der „Bemühungen“ hätte abgewählt werden können. Dies verhinderte eine weitere Passage der Verfassung, der Abschnitt I, Kapitel 1, in Artikel 1 legitimierte den alleinigen Führungsanspruch der SED:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat ... unter Führung ... ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“

Dieser Führungsanspruch der SED kommt auch in einem Gedicht von Louis Fünberg zum Ausdruck, das er anlässlich des III. Parteitages der SED getextet hat. Das Gedicht „Die Partei“ wurde später vertont:



Refrain:

Die Partei, die hat immer recht!
Und Genossen, es bleibe dabei;
Denn wer kämpft für das Recht,
Der hat immer recht
Gegen Lügen und Ausbeuterei.
Wer das Leben beleidigt,
Ist dumm oder schlecht.
Wer die Menschheit verteidigt,
Hat immer recht.
So, aus Leninschem Geist,
Wächst, von Stalin geschweißt,
Die Partei, die Partei, die Partei!

Im Rahmen der Entstalinisierung in der Sowjetunion nach dem XX. Parteitag der KPdSU wurde dieser Stalin-Passus 1956 geändert in „So aus Leninschem Geist wächst zusammengeschweißt, die Partei“.

Die kommunistische Partei bestimmte sich als „Vorhut der Arbeiterklasse“ („Avantgarde des Proletariats“), der Personenkult des Stalinismus gehörte bis Mitte der 1950er-Jahre in der DDR zur Staatsideologie.

Wie immer auch das Lied und der bizarre Personenkult angepasst wurden – die Durchdringung der Organe aller drei Gewalten mit SED-Nomenklaturkadern sicherte deren umfassenden Einfluss und die „Parteidiktatur“ in der DDR.

Nach Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki im Jahr 1975 hofften viele auf einen Wandel der DDR-Politik mit demokratischeren Elementen, um die internationale Anerkennung abzusichern. Heute wissen wir, dass sich diese Hoffnungen nicht erfüllten, nach einer kurzen Phase mit liberalen Elementen wurde der Sicherheitsapparat ausgebaut, um das Erstarken einer Opposition verhindern zu können.

Die Ambitionen der DDR, im Ostblock eine wirtschaftliche und technologische Führungsrolle einzunehmen und den Westen „einzuholen“, ja wirtschaftlich und sozial zu „überholen“, erwiesen sich als Illusion. Das lag nicht nur an der Systemkonkurrenz im Ost-West-Konflikt und an den beschränkten Ressourcen, sondern vor allem am starren ökonomischen Planungssystem der DDR. Dessen notwendige Reformen hätten eine Demokratisierung der Gesellschaft und eine größere Selbstständigkeit der Betriebe geradezu erfordert! Das „Primat der Politik“ verhinderte dies jedoch. Es verwundert nicht, dass Glasnost und Perestroika für die DDR-Führung und das überalterte Zentralkomitee der SED Reizforderungen darstellten.

Stattdessen lebte die DDR-Wirtschaft von ihrer Substanz, den Betrieben fehlten die Mittel zur Modernisierung, Städte zerfielen; ehrgeizige Sozialprojekte, vor allem im Wohnungsbau und die Devisenbewirtschaftung mussten aus der ohnehin kargen Substanz bewältigt werden. Die Krise war eine Systemkrise, die wachsende Bürgerrechtsbewegung sowie die wachsende Unruhe in der Bevölkerung wurden nicht ernst genommen oder sollten durch den Sicherheitsapparat unterdrückt werden. Die Ausreise- und Fluchtwelle, deren Folgen und der Herbst 1989 waren logische Folgen dieser Krise.

So überrascht eine Bilanz nicht:

- 200.000 bis 250.000 politische Strafjustizurteile unterdrückten den Freiheitswillen in der DDR.
- Die Staatssicherheit mit über 91.000 hauptamtlichen und fast 175.000 inoffiziellen Mitarbeitern bespitzelte über vier Millionen DDR-Bürger.



Tote an der Mauer und an den Grenzen und das Selbstbestimmungsrecht

- Nach dem 13. August 1961, dem Beginn des Mauerbaus, wurden an der innerdeutschen Grenze und an der Seegrenze (Ostsee) mindestens 50 Personen durch Schusswaffen oder andere Gewaltakte der Grenztruppen getötet, 33 Personen kamen durch Minen ums Leben.
- Beim Versuch, die Berliner Mauer zu überwinden, starben mindestens 98 Menschen. Dazu kamen 27 Opfer ohne Fluchtabsichten und acht Grenzsoldaten der DDR.

Die Flüchtenden hatten kein Rechtsgut verletzt, sondern beharrten auf ihrem Selbstbestimmungsrecht, zu entscheiden, wo und wie sie leben wollten.

Recht und Rechtspraxis – der Doppelstaat DDR

Es gab Rechte und Rechtsnormen, auf die sich der DDR-Bürger berufen konnte und die ihn schützten. Es gab Richter, Lehrer und Beamte, die das Zivil-, das Familien- oder das Strafrecht gerecht anwandten und verantwortungsbewusst handelten. Dies sei deutlich gesagt, um nicht einer Generalverurteilung der Bürger der DDR Vorschub zu leisten.

Die SED konnte jedoch beinahe jederzeit und in allen gesellschaftlichen Bereichen die rechtsförmigen Verfahren außer Kraft setzen, „legitimiert“ durch ihre marxistisch-leninistische Führungsrolle. Dies ermöglichte ihr einen „Doppelstaat“, in dem neben dem „Gesetzesstaat“ der „Maßnahmestaat“ existierte.

Unter diesem Aspekt müssen auch anerkennungswürdige Entwicklungen und Leistungen im Kindergarten- oder Schulsystem, in der Sozial- und Gesundheitsversorgung gesehen werden; sie standen immer unter dem „Primat der Politik“, dem Machtanspruch der SED.

Ernst Fraenkel arbeitete bei seiner Untersuchung der NS-Diktatur Begriffe heraus, die als Maßstab dienen können – zu prüfen, was einen Unrechtsstaat ausmacht. Dabei wird hier keineswegs die nationalsozialistische Diktatur mit der DDR gleichgestellt.

Nach Fraenkel ist für das NS-Regime kennzeichnend, dass eine „Sphäre politischer Gewalt“ entwickelt wurde, die das gesamte geltende Recht unter den „Vorbehalt des Politischen“ stellte und so der NSDAP ermöglichte, in allen Rechtsbereichen ihre Ideologie und Macht durchzusetzen.

Dazu lassen sich in der DDR deutliche Parallelen feststellen, von denen einige hier aufgeführt werden:

- Die Zulassung zur Polytechnischen Oberschule (Abitur und Studium) erfolgte auch aufgrund politischen Anpassungsdrucks, von den vielen Fällen der Verweigerung aus politischen Gründen ganz zu schweigen.
- Die politische Justiz konnte in der DDR über „Sonderrechte“ im Arbeits-, Zivil- und Familienrecht eingreifen.
- Die „*Sphäre politischer Gewalt*“ zeigt sich z. B. im System der Jugendhilfe, das trotz bestehendem Rechtsanspruch willkürlich organisiert war und mit wachsender Krise immer mehr missbraucht wurde, um junge Menschen in das System zu pressen.
- Die galt insbesondere auch für Ausreisewillige, die am Arbeitsplatz zurückgesetzt oder gekündigt werden konnten, oder Eltern, denen das Sorgerecht der Kinder entzogen wurde, oder deren Kinder zur Zwangsadaption „freigegeben“ wurden.

So wurde die Bezirksleitung der SED in Berlin 1976 angewiesen:

„Wenn die in einer Vertrauensstellung befindlichen Antragsteller mit einem Aufhebungsvertrag nicht einverstanden sind, werden sie wegen Ungeeignetheit gekündigt. Im Kündigungsschreiben und in den Gerichtsurteilen ist der konkrete Anlass nicht zu nennen.“

Eine Information an den Ersten Sekretär der Bezirksleitung Berlin, Konrad Neumann, vom 16.1.1976.

Zitiert in: Falco Werkentin, Recht und Justiz im SED-Staat, S. 94, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2000.

Rechtsbeugung als „Maßnahme“ neben dem geschriebenen Rechtsanspruch wurde so praktisch ermöglicht.

Ein weiteres Beispiel:

Familie P.

Am 30. Januar verurteilte das Kreisgericht Magdeburg-Nord Frau und Herrn P. wegen Vergehen gegen den § 214 (...) und anderer §§ des StGB (Strafgesetzbuch der DDR) zu einem Jahr, acht Monaten beziehungsweise zu einem Jahr, vier Monaten Freiheitsstrafe.

Nach wiederholter Ablehnung ihrer Ausreisearträge hatte das Ehepaar an ihrer Wohnungstür einen Neuseeland-Prospekt aufgehängt und mit der Aufschrift „Freiheit“ versehen. Als „*Missachtung der Gesetze der DDR*“ und „*Beeinträchtigung staatlicher Organe*“ wurde ihnen zudem angelastet, im März 1984 mehrfach einen weißen Ohm'schen Widerstand an der Kleidung getragen zu haben.

Quelle: Landgericht Magdeburg 1994, Urteil vom 15.2.1994. Az.: 23 Kls 11/91

Je stärker das System nach 1970 unter Erich Honecker in die Krise kam, umso mehr wurde das Recht verändert, um Maßnahmen gegen Oppositionelle willkürlich „formaljuristisch“ abzusichern. Wichtige Bestimmungen des Strafgesetzbuches der DDR wurden parallel zur Verschärfung der wirtschaftlichen Misere und dem Anwachsen an Ausreisewilligen und „Republikflüchtlingen“ in den 1970er-Jahren neu definiert:

„*Missachtung der Gesetze der DDR*“ und „*Beeinträchtigung staatlicher Organe*“ – dahinter verbergen sich Gesetzesbestimmungen, deren Auslegung willkürlich und repressiv erfolgte.

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB

Durch Gesetz vom 7. April 1977 wurde der § 214 geändert, folgender Abs. wurde als Abs. 1 eingefügt:

(1) Wer die **Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt** oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur **Mißachtung der Gesetze** auffordert. Wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Der § 220 erhielt eine neue Fassung:

§ 220. **Öffentliche Herabwürdigung.** (1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Weitere Bestimmungen wie § 106 **Staatsfeindliche Hetze** und § 217 **Zusammenrottung** bauten das Unterdrückungssystem aus.

1979 wurden zudem die Haftstrafen auf *drei Jahre* erhöht.

Damit konnten nun geltende Rechte aufgehoben und nach politischem Bedarf Aktionen von Übersiedlungswilligen in die Bundesrepublik verfolgt und mit Haftstrafen geahndet werden:

1. „Provokative Auftritte“ von Ausreiseartragssellern gegenüber Mitarbeitern der Abteilung Inneres (Veränderung des § 214 des Strafgesetzbuches der DDR). Dazu zählte auch die Drohung, sich bei Ablehnung des Antrags an westliche Medien zu wenden.
2. Öffentliche Auftritte oder Demonstrationen (§ 220 des Strafgesetzbuches der DDR) galten nun als „öffentliche Herabwürdigung und als „Staatsverleumdung“.
3. Weitergabe seiner Personalien an bundesdeutsche Behörden oder Medien, um seine Ausreise zu beschleunigen.

Ein Beispiel aus Jena:

Eine Gruppe in Jena hatte sich erfolglos um Ausreisegenehmigungen bemüht, daraufhin bildeten sie zwei Monate lang an jedem Sonnabendmorgen eine Stunde lang schweigend einen Kreis vor dem für die Bearbeitung der Ausreisearträge zuständigen Amt. Zum Zeichen ihrer Gewaltlosigkeit trugen sie weiße Kleidung, weswegen sie als der „Weiße Kreis“ bekannt wurden. Einige von ihnen wurden nach mehreren solchen Demonstrationen verhaftet. Sechs Personen wurden unter Anklage gestellt und nach Paragraph 214 zu Haftstrafen verurteilt.

Quelle: www.amnesty.de

Eine Statistik verdeutlicht, wie das Recht instrumentalisiert wurde:

Anteil der nach § 220 in der DDR zu Haftstrafen Verurteilten in Prozent

1976	36,8%
1977	42,1%
1978	57,8%
1981	63,4%

Quelle: Johannes Raschka, Politische Hintergründe des Strafvollzugsgesetzes von 1977.

In: Leonore Ansorg, Bernd Gehrke; Thomas Klein, Danuta Kneipp (Hg.): „Das Land ist still – noch!“. Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR (1971–1989), Köln, Weimar, Wien 2009.

Das Familienrecht der DDR und die Jugendhilfe

Auch die Bestimmungen im Familienrecht der DDR wurden angepasst und die Maßnahmemöglichkeiten der sogenannten „Jugendhilfe“ ausgeweitet. Geradezu inflationär wurden die Begriffe „verantwortungsbewußt“ und „sozialistisch“ verwendet.

§ 50. Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert, hat das Organ der Jugendhilfe nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zu treffen. Das gilt auch dann, wenn wirtschaftliche Interessen des Kindes gefährdet sind. Das Organ der Jugendhilfe kann den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen zu seiner Erziehung treffen, die zeitweilig auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden können: Das Organ der Jugendhilfe kann das Kind in einzelnen Angelegenheiten selbst vertreten oder zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten einen Pfleger bestellen.

§ 42. (1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern, die dafür staatliche und gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung finden.

(2) Das Ziel der Erziehung der Kinder ist, sie zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus.

(3) Die Erziehung der Kinder ist untrennbar mit der Herausbildung solcher Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und der Achtung vor dem Alter verbunden. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie.

(4) Die Eltern sollen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen.

Kurz vor Inkrafttreten des Einigungsvertrags und dem Beitritt der DDR-Länder in die Bundesrepublik wurde das Gesetz am 20. Juli 1990 geändert, der § 42 erhielt eine neue Fassung.

§ 42 neue Fassung:

„§ 42. (1) Das Ziel der Erziehung ist es, die Persönlichkeit, die Begabung sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder voll zur Entfaltung zu bringen und sie auf ein verantwortungsbewusstes Leben in Freiheit, Würde und Solidarität vorzubereiten. Durch verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild, durch übereinstimmende Haltung und unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses der Kinder zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln erziehen die Eltern ihre Kinder zur Achtung vor den Menschenrechten, den nationalen Werten aller Kulturen und der natürlichen Umwelt sowie zur Friedensliebe, zur Freundschaft mit allen Völkern und zur Liebe zur Heimat. Die Eltern besprechen Fragen der Ausbildung, Berufswahl sowie der weltanschaulichen bzw. religiösen Bildung und Erziehung mit den Kindern und streben unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der Kinder Einvernehmen über die zu treffenden Entscheidungen an.

(2) Die Eltern erziehen ihre Kinder zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Toleranz, Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Fleiß, Hilfsbereitschaft, Achtung vor den eigenen Eltern und vor dem Alter. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung auf Ehe und Familie.

(3) Die Eltern haben das Recht, in geeigneter Form durch Elternvertretungen auf die Erziehung und die Gestaltung der Lebensbedingungen ihrer Kinder in den Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen Einfluß zu nehmen.

Die Neufassung spricht für sich.

Welche Rechte hat ein Beschuldigter gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft?

Bei der Frage nach der Rechtsstaatlichkeit muss auch gefragt werden, welche Rechtsmöglichkeiten der Bürger in einem Staat hat, wenn er mit dem Gesetz in Konflikt gerät.

Nach § 136 der bundesdeutschen Strafprozessordnung und Art. 6 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) muss ein Beschuldigter über Folgendes belehrt werden:

- Dem Beschuldigten steht es frei, ob er sich zur Sache einlässt oder nicht. Hierüber ist der Beschuldigte bei einer Festnahme oder Vernehmung stets aufzuklären (Belehrungspflicht).
- Ihm muss der Tatvorwurf genannt werden inkl. der strafrechtlichen Bestimmung sowie Tatort, Tatzeit und Art der Täterschaft.
- Der Beschuldigte ist im gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren berechtigt, jederzeit einen Verteidiger hinzuzuziehen.
- Ein Beschuldigter gilt so lange als unschuldig, bis die Schuld nachgewiesen ist und ein Richter ein Urteil fällt.

Wie lange darf ein Beschuldigter von der Polizei festgehalten werden?

Dazu gibt es verschiedene Bestimmungen, um Willkür und Nötigung auszuschließen. Allgemein gilt:

Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Auch hier gilt, dass viele solcher Rechtsbestimmungen und Menschenrechte in der DDR praktiziert und eingehalten wurden. Bei der Unterdrückung Andersdenkender und der Verfolgung der politischen Opposition, insbesondere der Praxis der Stasi-Methoden und der Inhaftierung (Stasi-Haft) galten sie nicht. Wer einmal in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen war, erhält einen Einblick in ein menschenverachtendes Unrechtssystem. Auf dem Gelände der früheren zentralen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit befindet sich seit 1994 die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen. Die Persönlichkeit der Inhaftierten wurde systematisch „zersetzt“.

1951 übernahm das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) das Gefängnis, erweiterte es 1961 durch einen Neubau und nutzte es bis 1989 als zentrale Untersuchungshaftanstalt. Tausende politisch Verfolgte waren hier und in weiteren Stasi-Gefängnissen inhaftiert, darunter fast alle bekannten DDR-Oppositionellen.

Unrecht wirkt nach

Es dauerte lange, bis es nach dem Zusammenbruch der DDR, z. B. ehemaligen Heiminsassen gelang, ihre Rehabilitation zu erreichen. Diese ist Voraussetzung für eine Haftentschädigung, um verlorene Rentenansprüche, Sozialversicherungs-

ansprüche u. a. zu sichern und um ein Stück Gerechtigkeit zu erfahren. Viele Opfer schämten sich (die Opfer – nicht die Täter!), viele sind noch heute traumatisiert.

Bei den ehemaligen Heiminsassen wiederholen sich rechtsstaatliche Verfahren, die dazu führen, dass die Opfer nur schwer und sehr schleppend zu ihrem Recht kommen können. Als Unrechtsmaßnahme werden nur alle Fälle angesehen, in denen gegen Recht oder die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen wurde. In der Regel werden aber auch solche Maßnahmen als Unrecht bewertet, die gegen die Menschenrechte verstoßen.

Viel Unrecht wird damit außen vor gelassen:

- Verluste durch Rechtsbeugung und Verleumdung,
- Arbeitsplatzverlust bis hin zum Berufsverbot (vgl. SED-Anordnung gegen Ausreisewillige),
- Ortsverweise, Recht auf Freizügigkeit,
- Verdienstabzug (durch Weisung in den Betrieben),
- Einschränkung des Rechts auf Bildung,
- Verlust oder Verweigerung des Studienplatzes,
- Zwang zur Offizierslaufbahn,
- Rechtsbeugung in Form der Beeinflussung von Gerichtsverfahren und Behörden (vgl. Jugendhilfe)
- Gängelung und Rechtsbeugung bei Ausreisearträgen, Inhaftierung,
- Haft wegen „Republikflucht“, Enteignungen,
- Zerstörung privater Beziehungen, von Ehen und Freundschaften,
- Entfremden oder Zwangsadoption der Kinder,
- gesellschaftliche Isolation,
- Verfolgung aus politischen Gründen bis zum gezielten Treiben in den Suizid.

Vielen Menschen wurde nicht nur die Freiheit, nicht nur die Jugend, sondern auch die Chance auf die Zukunft geraubt. Erst 2007 beschloss das Bundeskabinett eine monatliche Opferrente nach dem 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Höhe von bis zu 250 Euro für ehemalige DDR-Bürger, die dort politisch verfolgt wurden, wenn sie mindestens sechs Monate inhaftiert waren und bedürftig sind, – was nachzuweisen ist. Nach ersten Schätzungen erhalten rund 16.000 Menschen diese Opferrente. Die Stasi-Mitarbeiter, Beamte im politischen Apparat, die an der politischen Verfolgung beteiligt waren, erhalten ihre Rentenansprüche entsprechend ihrem DDR-Verdienst.

Es verwundert nicht, dass die Rehabilitierungsgesetze nach Auffassung der Opferverbände die Nachteile, die Stasi-Opfer erlitten haben, nicht erfassen. So wird eine zu Unrecht erlittene Haft oder ein Berufsverbot bzw. Einkommensminderung bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt, mit der Folge, dass Betroffene jetzt unter der Armutsgrenze leben.

1990 beschäftigte sich erstmals ein unabhängiger Untersuchungsausschuss des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung Torgau mit den Vorgängen im „Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau“ (GJWH). Dazu wurden auch Akten gesichtet und ehemalige Insassen und Erzieher befragt. Der Abschlussbericht stellte im November 1990 fest:

- Die Verhältnisse im GJWH waren in vielerlei Hinsicht härter als im Strafvollzug.
- Die Minderjährigen waren ohne Strafurteil eingewiesen worden.

„Die Art und Weise der Unterbringung und der Behandlung der minderjährigen Jugendlichen stellt unseres Erachtens

1. eine grobe Missachtung der Persönlichkeit der Jugendlichen
2. eine Unterdrückung und Deformation der Individualität des Menschen und
3. einen schweren Verstoß gegen elementare pädagogische Prinzipien dar.

Die in der Einrichtung tätig gewesenenen Pädagogen, die freiwillig dort arbeiteten, haben sich moralisch schuldig gemacht, ... indem sie sich in den Dienst dieser Disziplinierungsanstalt begaben und darüber hinaus in eigener Verantwortung zusätzlich willkürliche Repressalien gegenüber den Jugendlichen verübten.“

Ute Jahn, Jugendwerkhöfe und sozialistische Erziehung in der DDR.

Herausgeber: Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Erfurt 20100, S. 101.

Deshalb empfahl die Kommission, die bestehenden Anstellungen der Erzieher zu überprüfen und Strafanzeigen ihrer Vergehen wegen zu erlassen. Es gab nur wenige Urteile, die meisten in Form von Geldstrafen.

Der demokratische Rechtsstaat verlangt den Nachweis der persönlichen Schuld und den Nachweis im Einzelfall, dass gegen gültiges DDR-Recht verstoßen wurde.

Auch der Deutsche Bundestag beschäftigte sich mit den Verhältnissen in Torgau. Die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ bewertete den GJWH Torgau als „Bankrotterklärung des Systems“.

Schließlich kam es zu korrigierenden Gerichtsurteilen.

Der 5. Strafsenat als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen in Berlin stellte 2004 fest:

Die Unterbringung von Jugendlichen im ehemaligen Jugendwerkhof Torgau war grundsätzlich rechtsstaatswidrig Menschenrechtsverletzung als Rehabilitierungsgrund

Der Senat hält es nach Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr für gerechtfertigt, bei der Unterbringung von Jugendlichen im „Geschlossenen Jugendwerkhof“ die Entscheidung über die Rehabilitierung von den Gründen abhängig zu machen, die zu der Einweisung geführt haben.

Vielmehr ergibt eine Würdigung der Umstände, unter denen die Einweisung vorgenommen und die Unterbringung durchgeführt wurden, dass hierbei die Menschenrechte der betroffenen Jugendlichen regelmäßig schwerwiegend verletzt wurden. Deshalb waren die Einweisungen unabhängig von den Gründen für die Anordnung regelmäßig mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 stellte der Geschlossene Jugendwerkhof eine Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime der Jugendhilfe dar. Aufzunehmen waren Jugendliche, die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzt hatten. Der Aufenthalt durfte in der Regel sechs Monate nicht überschreiten, die Einweisung konnte jedoch wiederholt angeordnet werden. Im Durchschnitt blieben die Jugendlichen vier bis fünf Monate im Jugendwerkhof Torgau.

Es herrschte Willkür

Die weite Auslegungsfähigkeit der Einweisungskriterien führte in der Praxis dazu, dass die Leiter der Kinderheime und Jugendwerkhöfe willkürlich unbequeme, eigensinnige und renitente Insassen nach Torgau absobten. Es handelte sich oft um Jugendliche, die unter schwierigen familiären Bedingungen aufgewachsen waren, unangepasst lebten und demzufolge den strengen Normen der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung nicht entsprachen.

Damit diente der „Jugendwerkhof Torgau“ als Sammelbecken für eine Randgruppe der Gesellschaft. Die ihr Angehörigen sollten durch strenge Disziplinierung, politische Schulung und Arbeit zu widerspruchslosem, unbedingtem Gehorsam erzogen und in den sozialistischen Alltag eingegliedert werden.

Weder den betroffenen Jugendlichen noch ihren Erziehungsberechtigten wurde vor der Einweisung Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Die Arbeitsordnung des „Jugendwerkhofs Torgau“ sah vor, dass das Heimatreferat der Jugendhilfe die Erziehungsberechtigten bzw. die nächsten Angehörigen über die Einweisung informierte. Da die Jugendlichen häufig schon vor der Entscheidung des dafür zuständigen Leiters der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe nach Torgau verlegt wurden, erhielten die Erziehungsberechtigten in der Regel von der Verlegung erst nach ihrer Durchführung Kenntnis. Die betroffenen Jugendlichen erfuhren erst auf dem Transport nach Torgau, wohin es mit ihnen ging. Eine rechtliche Überprüfung der Maßnahme war nicht vorgesehen.

Im Auftrag des Ministeriums

Die Rehabilitierung kann schließlich nicht mit der Erwägung abgelehnt werden, bei den im „Jugendwerkhof Torgau“ zu verzeichnenden Menschenrechtsverletzungen habe es sich um Übergriffe von Erziehern gehandelt, die unter strafrechtlichen Aspekten zu ahnden seien, nicht aber die Einweisung als solche in Frage stellten. Eine derartige Einschätzung wird der Einrichtung des Jugendwerkhofs und den dort während seiner gesamten Existenz bestehenden Verhältnissen nicht gerecht. Die in dem Werkhof beschäftigten Erzieher und sonstigen Bediensteten, die die Jugendlichen drangsalierten, missbrauchten damit nicht ihre Befugnisse, sondern taten genau das, was die Leitung des Jugendwerkhofs von ihnen erwartete und das zuständige Ministerium für Volksbildung der ehemaligen DDR billigte und unterstützte. In diesem Ministerium waren die in Torgau herrschenden Verhältnisse im Einzelnen bekannt. Anweisungen, wie die Arbeitsordnung, wurden dort bestätigt, es erfolgten Besuche von Mitarbeitern der zuständigen Abteilung des Ministeriums, und die Berichte, die nach den immer wieder unternommenen Suizidversuchen von Jugendlichen anzufertigen waren, gingen dort ein. Unter diesen Umständen stellten die Einweisungsentscheidungen des Ministeriums einen die Rehabilitierung begründenden Verstoß gegen die Menschenrechte der betroffenen Jugendlichen dar.

(Auszugsweise und gekürzt entnommen aus einem Urteil: Az.:5 Ws 169/04

REHA (551 Rh) 3 Js 322/03 (286/03) des 5. Strafsenats als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen in Berlin, beschlossen am 15.12.04 und der dazu gehörenden Pressemitteilung 50/2004 vom 28.12.04 der Präsidentin des Kammergerichts – Justizpressestelle Moabit.

Was damals nicht bekannt war, aber befürchtet wurde, ist inzwischen furchtbare Wahrheit; in Torgau (und in anderen DDR-Heimen) kam es zu massiven und abscheulichen sexuellen Übergriffen, insbesondere auch durch den Direktor des GJWH Torgau, Horst Kretzschmar. Kretzschmar starb am Tag der Maueröffnung.

Allein in Thüringen meldeten sich bis Sommer 2010 über 160 ehemalige Insassen beim Landesberater für SED-Opfer mit Berichten über sexuelle Übergriffe. Einer Pressemeldung des Tagesspiegels vom 1.4.2010 zufolge meldeten sich bei der Leiterin der Gedenkstätte „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“, Gabriele Beyler, bislang 25 ehemalige Insassen von Kinderheimen, die von massiven sexuellen Übergriffen durch Erzieher berichteten.

Aufgrund der Berichte über sexuelle Übergriffe in westdeutschen Heimen und Internaten sei nun auch im Osten „der Bann gebrochen“, hofft Michael Wildt, Projektleiter des Vereins „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“. Er hat auch aus anderen Jugendwerkhöfen und Heimen – zum Beispiel in Eilenburg und Pretzsch bei Wittenberg – Berichte über sexuelle Misshandlung erhalten, wie er dem MDR erzählte. Allerdings sind die Widerstände gegen eine Aufklärung in den neuen Bundesländern groß. Bis heute fühlen sich ehemalige Insassen von Jugendwerkhöfen stigmatisiert und gelten in Teilen der Bevölkerung als „Asoziale“. So bleiben die Opfer von damals mit ihrem Leiden allein.

Quelle: www.heimkinder-forum.de